

Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 482

2017_07_KV_Kantonsverfassung_KV (Justizverfassung)

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Verfassung des Kantons Bern			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV ²) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:			
Verfassung des Kantons Bern (KV³)	Verfassung des Kantons Bern (KV)			
vom 06.06.1993				
In der Absicht, Freiheit und Recht zu schützen und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem alle in Verantwortung gegenüber der Schöpfung zusammenleben,				
<i>gibt sich das Volk des Kantons Bern folgende Verfassung:</i>				

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

² Nicht offizielle Legalabkürzung

³ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 68 Unvereinbarkeiten, Ausstand ¹ Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören a die Mitglieder des Regierungsrates, b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden, c das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung, d weitere Personen, sofern das Gesetz es vorsieht. ² Wer Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen Verwaltung angehören.	b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden <u>und der Staatsanwaltschaft</u>, c das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung <u>so wie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft</u>, ^{1a} Das Gesetz kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Unvereinbarkeiten nach Absatz 1 Buchstabe c vorsehen. ² Wer Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde <u>Staatsanwaltschaft</u> ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen <u>zentralen oder dezentralen kantonalen</u> Verwaltung angehören.	c das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung so wie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, c1 <u>das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft</u>. (vgl. Synopse Änderungen Kantonsverfassung betr. Art.68 Abs. 1a KV)		Antrag Kommissionsmehrheit Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen nicht der Bundesversammlung angehören. ⁴ Mitglieder von Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.	⁴ Mitglieder von Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <u>das Personal</u> der kantonalen Verwaltung, <u>der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft</u> haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben <u>treten</u>.			
Art. 76 Finanzbefugnisse ¹ Der Grosse Rat beschliesst über a den Voranschlag, b den Geschäftsbericht, c die Steueranlage, d den Rahmen einer Neuverschuldung, e Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.	e Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates <u>oder der Justizverwaltungsleitung</u> fallen.			
Art. 77 Wahlen ¹ Der Grosse Rat wählt a die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten,				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
b die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten, c die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber, d die Präsidentin oder den Präsidenten von Obergericht und Verwaltungsgericht, e die übrigen Mitglieder der Gerichte, soweit diese Befugnis nicht dem Volk übertragen ist, f die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator. ² Das Gesetz kann ihm weitere Wahlen übertragen.	e die übrigen Mitglieder der Gerichte, soweit diese Befugnis nicht dem Volk übertragen ist <u>das Gesetz nichts anderes bestimmt,</u> f die Generalprokuratorin <u>Generalstaatsanwältin</u> oder den Generalprokurator <u>Generalstaatsanwalt</u> sowie <u>die stellvertretenden Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte.</u>			
Art. 78 Aufsicht ¹ Der Grosse Rat beaufsichtigt die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.	¹ Der Grosse Rat beaufsichtigt die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben. a die Regierung,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Geschäftsführung der Justizverwaltungsleitung, der obersten Gerichte und der Generalstaatsanwaltschaft. ² Er übt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus.			
	Art. 83a Stellung der Justizverwaltungsleitung im Grossen Rat ¹ Die Justizverwaltungsleitung hat das Recht, dem Grossen Rat in den im Gesetz vorgesehenen Geschäften Anträge zu stellen. ² Sie nimmt bei diesen Geschäften an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil. ³ Das Gesetz regelt die Mitwirkung des Regierungsrates bei der Vorbereitung der Geschäfte.			
5.5 Gerichte	5.5 Gerichte <u>und Staatsanwaltschaft</u>			
Art. 97 Allgemeines ¹ Die Unabhängigkeit der Gerichte ist gewährleistet.	¹ Die <u>Unabhängigkeit Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind in der Gerichte ist gewährleistet</u> <u>Rechtsprechung und der Strafverfolgung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.</u>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich. Die Urteile sind schriftlich zu begründen. Das Gesetz bezeichnet die Ausnahmen. ³ Das Gesetz regelt die Zuständigkeit der Gerichte.	^{1a} Sie verwalten sich selbst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. ³ Das Gesetz regelt die <u>Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.</u>			
	Art. 97a Justizverwaltungsleitung ¹ Die Justizverwaltungsleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft für die Selbstverwaltung der Justiz. ² Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Justizverwaltungsleitung. ³ Die Justizverwaltungsleitung beschliesst über a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken, b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken, c gebundene Ausgaben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 98 Zivilgerichte ¹ Die Zivilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch a die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, b das Obergericht. ² Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden, namentlich für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen, mietrechtlichen oder handelsrechtlichen Streitigkeiten.	a die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten <u>Schlichtungsbehörden,</u> b das Obergericht. <u>die Regionalgerichte,</u> c das Obergericht. ² Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden, namentlich für die Beurteilung von arbeitsrechtlichen, mietrechtlichen oder handelsrechtlichen Streitigkeiten.			
Art. 99 Strafgerichte ¹ Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch a die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, b die Kreisgerichte oder die regionalen Kollegialgerichte, c die Jugendgerichte, d das Wirtschaftsstrafgericht, e das Obergericht.	a die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten <u>Regionalgerichte,</u> b <i>Aufgehoben.</i> c <i>Aufgehoben.</i> d <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Durch Gesetz können Verwaltungstrafbefugnisse auch den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden übertragen werden. Die richterliche Überprüfung bleibt vorbehalten.	^{1a} Durch Gesetz können besondere richterliche Behörden eingesetzt werden. <i>[FR: geändert]</i>			
	Art. 100a Staatsanwaltschaft ¹ Die Staatsanwaltschaft nimmt die ihr im Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung wahr.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt in Kraft am XXX in Kraft.	<u>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</u>		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Bern, 16. September 2021 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti Der Generalsekretär: Trees	Bern, 6. April 2022 Im Namen der Kommission Der Präsident: Gnägi		Bern, 11. Mai 2022 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
				Der Staatsschreiber: Auer